

Anfrage von Dr. Thomas Huonker (SP, Zürich)
betreffend Besteuerung und Firmensitz der Casalee A.G., Lachen und allenfalls noch anderer Firmen mit ausserkantonalem Sitz

Seit längerem sind die Geschäfte der Casalee A.G. in Lachen (sowie der internationalen Casalee-Gruppe) Gegenstand von Zeitungsartikeln. Diesen ist u. a. zu entnehmen, dass die Adresse von Alt-Ständerat Dr. Alois Dobler in 8853 Lachen (SZ) an der dortigen Bauernhofstr. 14 das offizielle Domizil des Schweizer Zweigs der internationalen Casalee-Gruppe bildet.

Auf Briefköpfen von mir in Kopie vorliegender Korrespondenz der Casalee AG Lachen sind allerdings die Postfach-, Telefon- und Telefaxnummern von Dr. iur. Ulrich Kohlis Anwaltsbüro an der General-Wille-Str.10 in Zürich angegeben, so z. B. in einem Schreiben betreffend die Zusammenarbeit mit der italienischen Waffenfabrik Valsella Meccanotecnica

Dr. iur. Ulrich Kohli ist neben dem genannten Alt-Ständerat A. Dobler und dem Chef der internationalen Casalee-Gruppe John A. Bredenkamp ebenfalls Verwaltungsrat der Casalee A.G. Lachen. Daneben ist Dr. Kohli nebenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, wo er z. B. bei Urteilsfassungen über steuerrechtliche Entscheide mitwirkt.

Unabhängig von einer in der Presse kolportierten Aussage Dr. Kohlis, wonach "der Sitz in Lachen steuerrechtliche Funktion, die Person seines Verwaltungsratskollegen Alois Dobler dekorativen Charakter" habe, stellt sich in der Tat die Frage, ob nicht die Geschäftsführung und die leitende Tätigkeit der Casalee A.G. Lachen eher in Zürich als in Lachen vor sich geht. Wie erwähnt, finden sich auf Briefköpfen der Geschäftskorrespondenz die Postfach-, Telex- und Telefonnummern von Dr. Kohli in Zürich, nicht diejenigen von Altständerat Dobler in Lachen. Ferner unterhält die Casalee A.G. Lachen am Predigerplatz Nr.22/24 in Zürich eine Gästewohnung, welche jeweils dem Firmenchef Bredenkamp bei seinen Geschäftstätigkeiten in der Schweiz als Aufenthaltsort dient.

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 5. September 1985 die Steuerhoheit des Kantons Zürich im Fall einer anderen Firma bejaht, wo der formelle Steuersitz zwar ausserkantonale war, die eigentliche und hauptsächliche Geschäftstätigkeit sich jedoch in Zürich abspielte.

Ich richte deshalb folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. - Haben Steuerbeamte des Kantons Zürich die Frage näher untersucht, ob aufgrund der hier kurz geschilderten Umstände allenfalls dem Kanton Zürich die Steuererträge aus den steuerlich deklarierten Geschäftstätigkeiten der Casalee A.G. Lachen zustehen?
 - Wenn ja: Wann gingen diese Abklärungen vor sich, und was haben sie ergeben?
 - Wenn nein: Gedenkt der Regierungsrat solche Abklärungen zu veranlassen?
2. - Wie viele Abklärungen betreffend andere Firmen mit einer möglicherweise ähnlichen Aufteilung von Steuersitz und wirklichem Geschäftszentrum wie im erwähnten Gerichtsfall unternahmen kantonale Steuerbeamte pro Jahr?
 - Sieht der Regierungsrat in diesem Umkreis allenfalls noch ausschöpfbare Möglichkeiten zur Verbesserung der Finanzlage unseres Kantons?

Dr. Thomas Huonker